

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages

Uneingeschränkter, globaler Zugang zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages Bad Dürkheim

§ 28 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung:

„Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien **kann in der Hauptsatzung geregelt werden.** Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags zustimmen.“

Grundsatz; § 22 KunstUrhG*

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahmen; § 23 KunstUrhG

- Zeitgeschichtliche Bildnisse (z.B. Promis oder andere Personen der Öffentlichkeit)
- Personen als Beiwerk (Panoramaaufnahmen der Landschaft oder bestimmter Örtlichkeiten)
- Personen bei öffentlichen Veranstaltungen

*Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

1. Festlegen der Regularien, insbesondere
 - wie lange soll die Aufzeichnung im Internet aufrufbar sein ?
(→ *Hauptsatzung*)
 - werden verbindliche Redezeiten festgelegt ?
(→ *Geschäftsordnung*)
2. Änderung der Hauptsatzung – Schaffung der rechtlichen Grundlage
3. Nutzung der vorhandenen technischen Ausstattung im Ratssaal
4. Bereitstellung des Livestreams im Internet
5. Bereitstellung der Sitzungsaufzeichnung im Internet

Aufnahmebereiche im Ratssaal



Zusammenfassung



1. Aufgrund der festgelegten Aufnahmebereiche – Vorstandstisch und Rednerpult – werden keine Mitglieder des Kreistages im Plenum erfasst.
2. Mitglieder des Kreistages, deren Redebeitrag Teil der Aufnahme/Übertragung sein soll, können diesen ausschließlich am Rednerpult halten.
3. Der Zuhörerbereich im rückwärtigen Teil des Ratssaales wird ebenfalls nicht von der Aufnahmetechnik erfasst. Die Zuhörer und Zuhörerinnen werden durch eine entsprechende Beschilderung hierauf hingewiesen. Die Notwendigkeit einer schriftlichen Einverständniserklärungen von diesem Personenkreis entfällt.
4. Durch Nutzung der vorhandenen Technik ist ausschließlich die Übertragung möglich, d.h. Einblendungen (sog. Bauchbinde) mit Nennung des Tagesordnungspunktes und/oder Sprecher/in, ggf. Fraktionszugehörigkeit, sind nicht möglich. Hilfsweise kann der jeweilige Tagesordnungspunkt auf der Leinwand hinter dem Vorstandstisch wiedergegeben werden.

